

# **BGer 5A 196/2017 vom 16. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_196\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_196_2017)

FR: TF 5A 196/2017 du 16 mars 2017

IT: TF 5A 196/2017 del 16 marzo 2017

## **Regeste**

Massnahmekosten (Fürsorgerische Unterbringung) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend die Kosten einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG), für welche der Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 26'148.35 zur Weiterleitung der seitens der Ausgleichskasse erhaltenen Beiträge verpflichtet wurde. Fraglich ist, ob der Streitwert von Fr. 30'000.-- gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG erreicht ist. Indes verlangt der Beschwerdeführer auch die Überweisung angeblich fehlender Ergänzungsleistungen und er stellt im Übrigen die Rechtmässigkeit der seinerzeitigen fürsorgerischen Unterbringung in Frage. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass - entsprechend der dahingehenden, jedoch keinen Bezug auf die Besonderheiten des vorliegenden Falles nehmenden - Rechtsmittelbelehrung die Beschwerde in Zivilsachen gegeben ist. Auf diese kann jedoch von vornherein nicht eingetreten werden, soweit der Beschwerdeführer anderes als das Anfechtungsobjekt kritisiert (KESB, Staatsanwaltschaft, frühere Entscheide, etc.) und soweit er den durch dieses bezeichneten Verfahrensgegenstand ausdehnen will (Rechtmässigkeit der Unterbringung, Rechtsmittelfristen bei der Unterbringung, etc.).

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; der Beschwerdeführer hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Diesen Begründungsanforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Das Obergericht hat die Grundlagen der Kostenaufgabe im Einzelnen genannt, und damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Vielmehr macht er - ungeachtet der zutreffenden obergerichtlichen Erwägung, dass die Einweisung rechtskräftig sei und darauf im Kostenentscheid nicht zurückgekommen werden kann - geltend, er sei zu Unrecht eingewiesen worden, weshalb der Kanton die Kosten tragen müsse. Ebenso wenig setzt er sich mit der obergerichtlichen Begründung zur Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege auseinander, wenn er sich diesbezüglich auf die Frage beschränkt, wieso denn das Obergericht auf die Beschwerde eingetreten sei, wenn es sie offenbar als aussichtslos angesehen habe.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Entsprechend dem Gesagten muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und folglich das betreffende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.